

Allgemeine Vermietbedingungen von Geräten als auch von selbstfahrenden Arbeitsbühnen (AGB)

der Firma **mateco podesty ruchome Sp. z o.o.** FASSUNG 1/2010

Vorliegende Allgemeine Vermietbedingungen bestimmen die Bedingungen der zur Benutzung übergebenden selbstfahrenden Arbeitsbühnen dem Mieter durch den Vermieter.

1. Die in den Allgemeinen Vermietbedingungen verwendeten Begriffe bedeuten:

mateco – die Firma **mateco podesty ruchome Sp. z o.o.**, die als Vermieter im eigenem Namen
Mieter – sowohl natürliche als auch juristische Person, die den Mietgegenstand im eigenem Namen mietet
Mietgegenstand (im folgenden Gerät genannt) – Geräte, Baumaschinen, selbstfahrende Arbeitsbühne, die dem Mieter anhand eines unterschriebenen Protokolls übergeben wird

2. Der Mieter versichert:

- die von ihm angegebene Angaben entsprechen der Wahrheit,
- er verfügt über volle Geschäftsfähigkeit
- kein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet ist, das **mateco** schaden könnte,
- er hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsbühnen laut der gesetzlichen Bestimmungen nur durch einen von UDT anerkannten Fahrer bedient werden dürfen, und dass die Firma **mateco** nicht für die Nichteinhaltung o.g. Anforderung durch den Mieter haftet.

3. Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter Geräte, Baumaschinen als auch selbstfahrende Arbeitsbühnen zur Verfügung, die sich zurzeit in gültigem Angebot befinden. Alle veröffentlichten Kataloge, Fotos oder Werbeblätter und die den Mietgegenstand betreffende technische Angaben dienen nur als Informationsmaterialien. Verbindlich sind nur die technischen Daten, die durch den Vermieter bestätigt wurden.

4. Vertragsdauer

- Für die Ausführung und die gegenseitigen Verrechnungen ist die schriftliche Bestellung des Mieters, die durch **mateco** akzeptiert und unterzeichnet wurde maßgebend. Allerhand Änderungen, die Mietdauer und den Mietpreis betreffen, verlangen der schriftlichen Zustimmung von **mateco**.
- Die Beendigung des Vertrages tritt nach der Übergabe des Gerätes an den Vermieter ein, welches mit einem entsprechenden Übergabeprotokoll bestätigt wird. Ein unsachgemäßer und von AGB und der Bestellung abweichender Einsatz der Arbeitsbühnen berechtigt der **mateco** aufgrund allgemeiner Gesetze den Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

5. Benutzung

- Übergabe des Gerätes dem Mieter / Abnahme des Gerätes
Die Übergabe und Abnahme der Geräte an und von dem Mieter erfolgt nur ausschließlich aufgrund eines Abnahme- Übergabeprotokolls, das ein Bestandteil der vorliegenden AGB ist.

Die im Abnahme- Übergabeprotokoll eingetragenen Bemerkungen, dienen als Grundlage zur gegenseitigen Abrechnungen zwischen den Firmen und finanziellen Ansprüchen seitens **mateco**. Die endgültige technische Abnahme des Gerätes erfolgt im Sitzort der Firma **mateco**. Eventuelle zusätzliche Finanzansprüche, betreffend der außergewöhnlichen Abnutzung, Zerstören des Gerätes (Fotounterlagen) oder seine Bestandteile, werden seitens **mateco** schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls geltend gemacht. Die Abwesenheit des für das Gerät zuständigen Mitarbeiters seitens des Mieters zum Zeitpunkt der Geräteabnahme oder Verlust des Protokolls bedeuten, dass der Mieter die durch **mateco** Mitarbeiter/Fahrer eingetragenen Bemerkungen akzeptiert. Der Besteller bestätigt mit eigenhändiger Unterschrift, dass die in der Rubrik "Kontaktperson" genannte Person zur Abnahme und Übergabe des Gerätes am Arbeitsort bevollmächtigt wurde. Die ernannte Person (mit Vor- und Nachname und Tel.-Nr.) durch die Kontaktperson an der Baustelle wird auch als solche (Bevollmächtigte) anerkannt. Der Mieter ist verpflichtet eine Probe-Inbetriebnahme des Geräts im Beisein von **mateco** Vertreter zu machen.

b) Benutzung der Geräte

der Mieter ist verpflichtet die Geräte ordnungsgemäß nach Bedienungsanleitung und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu nutzen und Übergabe der gemieteten Geräte nur den Personen, die vom Gesetz erforderliche Befugnisse besitzen.

c) Pflegepflicht der Geräte

Der Mieter ist verpflichtet während der gesamten Mietzeit d.h. bis zum Zeitpunkt der protokollbestätigten Abgabe an den Vermieter, das Mietgegenstand zu pflegen. Für die Abnahmewartezeit wird keine Mietgebühr berechnet. Gerätepflegepflicht bedeutet gleichzeitig auch die Haftung für den Verfall, die Zerstörung oder die Beschädigung des Mietgegenstands.

- Nach dem Mietverhältnis soll das Mietgegenstand technisch voll funktionsfähig, voll betankt (Dieselarbeitenbühnen) oder mit voll geladener Batterie (Akkuarbeitenbühnen), die das Auffahren auf einen LKW erlauben, sauber, frei von Verschmutzungen, Abfälle, Lackreste, Gips o.a., dem Vermieter zurückgegeben werden. Der Abgabe unterliegt auch sämtliches Zubehör, das mit dem Mietgegenstand (Bedienungsanleitung, Schlüssel usw.) ausgeliefert wurde. Der Ladeort des Mietgegenstands soll bei Übergabe so ausgewählt werden, dass es auf die LKW-Ladebrücke leicht verladen werden kann.

- Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die folgende Pauschalgebühren zu berechnen:
 - 150 PLN für den jeden von o.g. Fällen; verlorene Bedienungsanleitung oder Schlüssel
 - Kraftstoffkosten, wenn der Kraftstoff nachgefüllt werden muss

6. Preise

Als Grundlage für die Abrechnungen dienen die in der Auftragsbestätigung genannten und von **mateco** akzeptierten Preise. Die in der Bestellung genannten Preise gelten für den vereinbarten Einsatzzeitpunkt. Soweit der Auftrag vor dem Termin beendet wird, ist **mateco** berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen, ohne Berücksichtigung der Rabatte. Alle angegebenen Preise werden als Nettopreise angegeben zu denen zuzüglich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 22% zugerechnet wird.

7. Abrechnungen

- Der Mieter bestätigt die vorliegende Allgemeine Vermietbedingungen und bevollmächtigt **mateco** für die Ausstellung der VAT Rechnungen ohne Bestätigungsunterzeichnung.
- Die VAT Rechnungen werden von **mateco** an die Mieteradresse per Einschreiben mit Rückschein geschickt. Es wird beiderseitig angenommen, dass keine Rückgabe der VAT Rechnung innerhalb von 7 Tage ab dem Empfang als Akzeptierung ihres Inhaltes anerkannt wird.
- Der Vermieter ist berechtigt eine entsprechende Anzahlung zu fordern noch bevor das Gerät zur Verfügung gestellt wird oder angemessene Abschlag- und Vorschusszahlungen zu verlangen.
- Die Abmeldung erfolgt ausschließlich mittels schriftlichen Abmeldeprotokolls, das per Fax oder Post an die auf dem Protokoll enthaltende Adresse/Nummer 2 Tage vor der geplanten Abmeldung zu schicken ist. Bei Nichteinhaltung der Frist, ist es **mateco** erlaubt die angefallenen Tage der Vermietung zuzurechnen.
- Nur schriftlich gemeldeten Arbeitsausfälle können in den Abrechnungen berücksichtigt werden. Die rückwärts datierten Meldungen werden nicht akzeptiert.

Der nachgewiesene Missbrauch berechtigt **mateco**:

- den Mieter mit einer Mietgebühr in Höhe von 200 % des vereinbarten Tagessatzes für jeden Tag des Zeitraums, ab in bösem Glauben angemeldeten Termins des Mietendes bis zu dem Tag der Abgabe des Mietgegenstandes, zu belasten.
- den Mieter mit einer Mietgebühr in Höhe von 200 % des vereinbarten Tagessatzes für jeden Tag des in bösem Glauben angemeldeten Gerätestillstands zu belasten. Alle Zahlungen, soweit nicht anders vereinbart wurde, werden von dem Mieter innerhalb von 14 Tage ab dem VAT Rechnungsstellung fällig.

- Der Transport der Geräte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der **mateco** möglich. Falls eigenwilliger Transport festgestellt wird, belastet der Vermieter den Mieter mit Transportkosten nach **mateco** Preisliste für den Transport.

Der Zahlungstermin wird dann als eingehalten anerkannt, wenn im vereinbarten Termin das Bankkonto von **mateco** mit dem geforderten Betrag gutgeschrieben ist. Die Zahlung soll entweder per Banküberweisung oder in bar bei **mateco** Kasse gemacht werden. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt **mateco** die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Gleichzeitig ist der Mieter verpflichtet alle von **mateco** getragene Kosten zu bedecken, die mit der Zwangsvollstreckung der ausgestellten VAT Rechnungen verbunden sind.

Die schon gemachte Zahlungen werden durch **mateco** in erster Reihe für die älteste Forderungen angerechnet und vor allem für die bestehenden Forderungen von Verzugszinsen.

- Wenn der Mieter mit der Zahlungen zugunsten **mateco** in Verzug bleibt, ist **mateco** berechtigt:
 - das Abschließen des neuen Mietvertrages abzulehnen,
 - die noch gültige Verträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und die Geräte unverzüglich abzuholen.

Darüber hinaus ist **mateco** bei Zahlungsverzug berechtigt, die allgemein geltenden Verzugszinsen beim Verzug von 30 Tagen zuzurechnen, jedoch vertraglich abgestimmte Verzugszinsen in Höhe von 0,07% für jeden Tag des Verzuges ab dem 31 Tag des Zahlungsverzuges zu verlangen.

8. Fristen und Termine

mateco bemüht sich, die genannten Geräte dem Mieter zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen.

mateco haftet nicht für die Nichteinhaltung des vorgesehenen Liefertermins, der aus von **mateco** unabhängigen Gründen verursacht wurde. **mateco** haftet für den vom Mieter getragenen Schaden nur dann, wenn der Termin wegen der absichtlichen Tätigkeit ihrer Mitarbeiter nicht eingehalten wurde.

Soweit der Mieter die Annahme des bestellten Geräts aus den von **mateco** unabhängigen Gründen ablehnt, trägt er die Kosten der Lieferung.

Soweit das Gerät aus den vom Mieter geschuldeten Gründen nicht abgenommen werden kann, wird er sowohl mit dem aus der Bestellung resultierenden Betrag als auch mit den Transportkosten vom Vermieter belastet solange, bis die Abnahme erfolgt.

9. Mängel

Falls der Mieter Mängel im Mietgegenstand feststellt, die seine Verwendbarkeit beschränken, ist er verpflichtet unverzüglich **mateco** zu verständigen und Art und Ausmaß anzugeben. Der Mieter haftet für die Folgen der verzögerten Benachrichtigung über die aufgetretenen Mängel.

Nur die schriftliche Meldung der Mängel kann als Beanstandung anerkannt werden. Soweit festgestellt wird, dass die Schäden durch eine Handlung oder Unterlassen dieser von dem Mieter verursacht wurden, gehen die Kosten der Beseitigung zur Lasten des Mieters. In diesem Fall kann der Mieter keine Ansprüche an die Preisminderung für die Wartezeit geltend machen. Wenn die Mängel aus den von dem Mieter unabhängigen Gründen entstanden sind, wird die dadurch verursachte Stillstandszeit von dem vereinbarten Mietzeitraum abgezogen.

Bis die Beseitigung der durch den Mieter verschuldeten Mängel, wird er mit den Beträgen belastet, die sich aus der Bestellung ergeben.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls bestätigten Übergabe des Gerätes an den Mieter, haftet der Vermieter für keine Schaden, die infolge des Ölverlustes aus dem Gerät entstehen.

10. Versicherungsschutz

Mit dem Zeitpunkt der Auslieferung des Mietgegenstandes trägt das Risiko der Beschädigung, des zufälligen Verfalls, der Zerstörung oder Diebstahl sowohl des gesamten Mietgegenstandes als auch ihre Teile, der Mieter. Der Mieter haftet für alle entstandenen Schäden, die während der Benutzung des Mietgegenstandes sowohl an eigenen und fremden Eigentum entstanden als auch den Dritten zugefügt wurden.

Für die zugefügten Schäden an Dritten während der Benutzung des Gerätes, haftet der Mieter in vollen Umfang.

Der Mieter beteiligt sich an den Versicherungskosten gegen Schäden am Mietgegenstand durch Bezahlung der Versicherungspauschalgebühr für jeden Tag des tatsächlichen Besitzes des Mietgegenstandes bei gleichzeitiger Selbstbeteiligung (sog. poln. „franzysza redukcyjna“ – Reduktions- Franchising).

Für die Schäden, die aus:

- unsachgemäße Bedienung des Mietgegenstandes (z.B. die Bedienung durch den Fahrer ohne UDT- Bedienungsanweisung),
- Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Bedienungsanweisungen oder gesetzlichen Bauvorschriften

entstehen und entweder dem Mietgegenstand (die keiner Versicherungsschutz unterliegen oder vom Versicherer aus dem Versicherung ausgeschlossen wurden) oder Dritten zugefügt wurden, haftet der Mieter in vollem Umfang.

Um die Versicherungsbedingungen des Versicherers einzuhalten, ist der Mieter verpflichtet den Mietgegenstand entweder an dem bezauchten, geschlossenen Gelände (eine Halle oder geschlossener Raum) aufzubewahren oder eine permanente Aufsicht durch einen entsprechenden Werksschutzdienst zu gewährleisten.

11. Weitervermietung

Eine Weitervermietung oder Weitergabe zur kostenlosen Nutzung des Mietgegenstands den Dritten durch den Mieter ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **mateco** ist ausgeschlossen.

12. Geheimhaltungspflicht

Der Vermieter behält sich vor, dass die durch den Partner angenommene Vertragsbedingungen, Kostenvoranschläge, technische Daten u.a. vertraulich betrachtet werden und stellen das Betriebsgeheimnis im Sinne des Wettbewerbsrechts dar. Die Weitergabe der Informationen, die als Betriebsgeheimnis betrachtet werden, an Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters berechtigt den Vermieter die entsprechenden gerichtlichen Schritte gemäß Wettbewerbsrecht einzuleiten.

- Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift das Einverständnis, dass die von ihm oben angegebenen Daten zur werbezwecken (z.B. Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen) gespeichert und genutzt werden.

- Bei den Streitigkeiten, die durch diesen Mietvertrag nicht geregelt sind, können die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden. Als Gerichtszuständigkeit für die Streitigkeiten vereinbaren die Seiten das Gericht in zuständig für den Vermieter.